

A M T S B L A T T

der Verbandsgemeinde Weida-Land

10. Jahrgang

Nemsdorf-Göhrendorf, den 1. Juli 2019

Nr. 18

Inhalt

Seite

Bekanntmachung der Gemeinde Farnstädt

- **Öffentliche Auslegung des überarbeiteten Entwurfs des Bebauungsplanes „Gartensiedlung“ in Alberstedt nach § 4a Abs. 3 BauGB** 2, 3

Bekanntmachungen der Gemeinde Obhausen

Beschlüsse des Gemeinderates Obhausen vom 22.05.2019

aus dem öffentlichen Sitzungsteil

- **Beschluss-Nr. 2019-33/228**
Abwägungsbeschluss zum Entwurf des Bebauungsplanes der Wohnflächenentwicklung nach § 13b BauGB "Jenny-Marx-Siedlung" 3, 4
- **Beschluss-Nr. 2019-33/229**
Satzungsbeschluss zum Bebauungsplan der Wohnflächenentwicklung nach § 13b BauGB "Jenny-Marx-Siedlung" 4, 5
- **Bekanntmachung – Inkrafttreten des Bebauungsplanes der Wohnflächenentwicklung „Jenny-Marx-Siedlung“ nach § 13 BauGB** 5, 6
- **Haushaltssatzung der Gemeinde Obhausen für das Haushaltsjahr 2019 und Bekanntmachung der Haushaltssatzung** 7, 8

Bekanntmachungen des Trinkwasser- und Abwasserbetriebes

Weida-Land - Anstalt des öffentlichen Rechts -

- **Beschlüsse aus der Sitzung des Verwaltungsrates am 14.06.2019** 9, 10
- **Bekanntmachung des Jahresabschlusses für das Wirtschaftsjahr 2018 des Trinkwasser- und Abwasserbetriebes Weida-Land AöR** 10
- **Jahresabschluss für das Wirtschaftsjahr 2018 des Trinkwasser- und Abwasserbetriebes Weida-Land AöR** 10 - 14

Impressum 15

Bekanntmachung der Gemeinde Farnstädt

Bekanntmachung der Gemeinde Farnstädt

Öffentliche Auslegung des überarbeiteten Entwurfs des Bebauungsplanes „Gartensiedlung“ in Alberstedt nach § 4a Abs. 3 BauGB

Der Gemeinderat der Gemeinde Farnstädt hat am 15.01.2019 in öffentlicher Sitzung den Entwurf des Bebauungsplanes „Gartensiedlung“ nach § 13b BauGB in Alberstedt mit Begründung gebilligt und beschlossen diesen nach § 3 Abs. 2 BauGB der Öffentlichkeit vorzustellen. Aufgrund der eingegangenen Stellungnahmen aus der Beteiligung nach § 4 Abs. 2 BauGB wurden Teile des Entwurfs überarbeitet. Diese Überarbeitung soll nunmehr wiederum der Öffentlichkeit vorgestellt werden.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes umfasst das Flurstück 28/9 und eine Teilfläche des Flurstückes 244/30 der Flur 2 der Gemarkung Alberstedt. Das Plangebiet befindet sich am östlichen Ortsrand von Alberstedt, südlich der Straße der Freundschaft. Die Lage ist im Anschluss dieser Bekanntmachung dargestellt.

Der überarbeitete Entwurf des Bebauungsplanes „Gartensiedlung“ (Stand Juni 2019) wird mit Begründung und Anlagen in der Zeit

vom 10. Juli bis einschließlich 25. Juli 2019

Montag	9.00 - 12.00 Uhr	und	14.00 – 16.00 Uhr
Dienstag	9.00 - 12.00 Uhr	und	14.00 – 18.00 Uhr
Mittwoch	9.00 - 12.00 Uhr	und	14.00 – 16.00 Uhr
Donnerstag	9.00 - 12.00 Uhr	und	14.00 – 16.00 Uhr
Freitag	9.00 - 12.00 Uhr		

in den Diensträumen des Bauamtes der Verbandsgemeinde Weida-Land, Hauptstraße 43 in 06268 Nemsdorf-Göhrendorf, Nebengebäude, Zimmer 4 zu jedermanns Einsicht gemäß § 4a Abs. 3 BauGB zur Beteiligung der Öffentlichkeit ausgelegt. Der Inhalt dieser Bekanntmachung sowie der vollständige überarbeitete Entwurf können während der Auslegungszeit ebenso auf der Internetseite der Verbandsgemeinde Weida-Land eingesehen werden:

www.weida-land.de → Verbandsgemeinde & Bürger → Aktuelles → Bauleitplanung Gemeinde Farnstädt

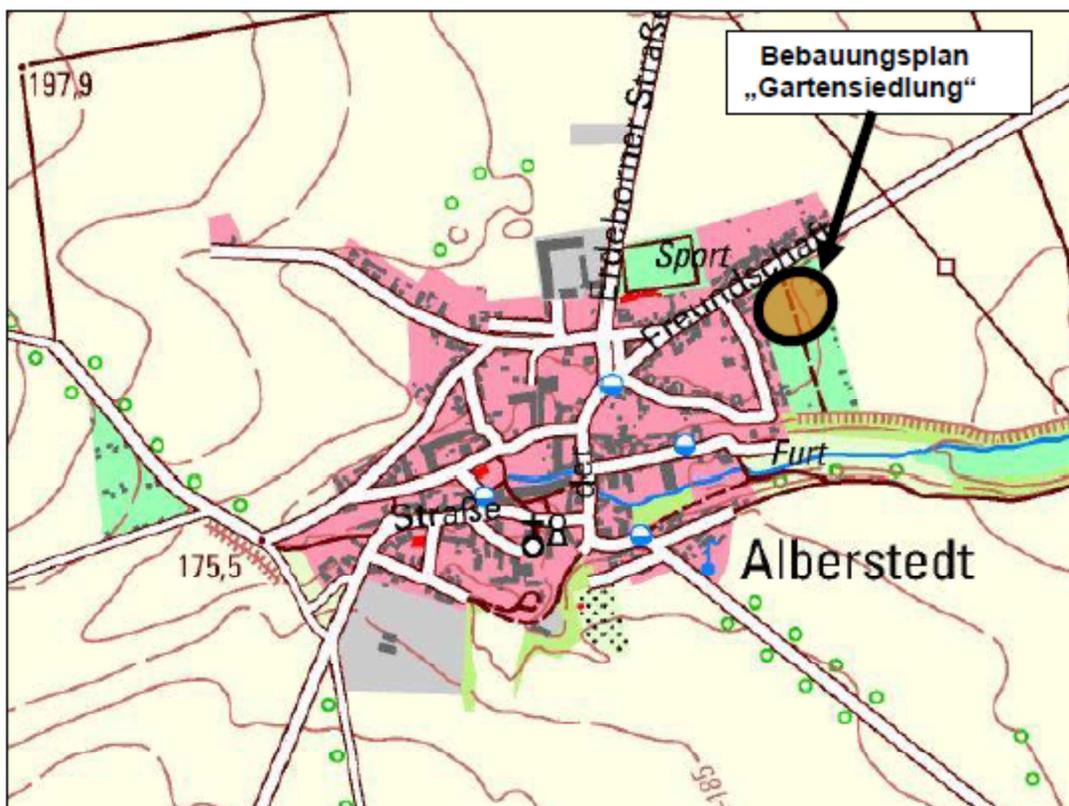
Dies entspricht der Veröffentlichungspflicht nach § 4a Abs. 4 BauGB, mit den Einschränkungen nach § 214 Abs. 1 Nr. 2e BauGB.

Während der Auslegungsfrist können - schriftlich und/ oder mündlich zur Niederschrift - Stellungnahmen zum Bebauungsplan abgegeben werden. Da das Ergebnis der Behandlung der Stellungnahmen mitgeteilt wird, ist die Angabe der Anschrift des Verfassers zweckmäßig. Es wird darauf hingewiesen, dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben können.

Farnstädt, den 24.06.2019

Frank Mylich
Bürgermeister

Anlage: Lage in der Ortschaft



Quelle: Auszug aus der Liegenschaftskarte des Landesamt für Vermessung und Geoinformation Sachsen-Anhalt © BeoBasis-DE / LVermGeo LSA, [18-38907-09-14]

Bekanntmachungen der Gemeinde Obhausen

Beschlüsse des Gemeinderates Obhausen vom 22.05.2019
aus dem öffentlichen Sitzungsteil

• **Beschluss-Nr. 2019-33/228**

Beschlussgegenstand:

Abwägungsbeschluss zum Entwurf des Bebauungsplanes der Wohnflächenentwicklung nach § 13b BauGB "Jenny-Marx-Siedlung"

Beschlusstext:

Der Gemeinderat der Gemeinde Obhausen *beschließt* wie folgt:

1. Die zum Entwurf des Bebauungsplanes der Wohnflächenentwicklung „Jenny-Marx-Siedlung“ von den Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange, Nachbargemeinden und -städten vorgebrachten Bedenken, Hinweise und Anregungen hat der Gemeinderat mit folgendem Ergebnis geprüft und in einer Übersicht (gemäß Anlagen) zusammengefasst:
 - a) Die Stellungnahmen der Behörden und der sonstigen Träger öffentlicher Belange werden gemäß Anlage 1 zum Beschluss abgewogen (Anlage 1: 24 Seiten).

- b) Die Stellungnahmen der Nachbargemeinden- und -städte werden gemäß Anlage 2 zum Beschluss abgewogen (Anlage 2: 2 Seiten).
 - c) Im Rahmen der Beteiligung der Öffentlichkeit wurde eine Stellungnahme vorgebracht (Anlage 3: 2 Seiten).
 - d) Das Abwägungsergebnis ist in die jeweiligen Plandokumente des Bebauungsplanes (Planzeichnung, Textlichen Festsetzungen und Begründung) einzustellen.
2. Die Bürgermeisterin wird beauftragt unter Mitwirkung der Bauverwaltung sowie des Planungsbüros die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sowie die Nachbargemeinden von diesem Ergebnis unter Angabe der Gründe in Kenntnis zu setzen.

Sachverhalt

Der Bebauungsplan der Wohnflächenentwicklung nach § 13b BauGB sieht die planungsrechtliche Zulässigkeit für eine Baufläche im Satzungsbereich am östlichen Ortsrand der Gemeinde Obhausen östlich der Straße „Jenny-Marx-Siedlung“ vor.

Der Bebauungsplan „Jenny-Marx-Siedlung“ hat vom 23.01.2019 bis einschließlich 26.02.2019 in den Diensträumen des Bauamtes der Verbandsgemeinde Weida-Land, Hauptstraße 43 in 06268 Nemsdorf-Göhrendorf, zu jedermanns Einsicht öffentlich ausgelegt. Während dieser Zeit waren die Entwurfsunterlagen ebenso auf der Internetseite der Gemeinde einsehbar. In diesem Rahmen wurde eine Stellungnahme eines Bürgers vorgebracht.

Die berührten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sowie die Nachbargemeinden und Nachbarstädte wurden von der Auslegung benachrichtigt und zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert.

Die in den Stellungnahmen vorgebrachten Hinweise und Anregungen sind in den als Anlage 1, 2 und 3 beigefügten Listen dargelegt. Sie dienen als Diskussionsgrundlage und sollen nunmehr öffentlich ausgewertet, gewichtet und abgewogen werden.

D. Nicodemus
Bürgermeisterin

• **Beschluss-Nr. 2019-33/229**

Beschlussgegenstand:

Satzungsbeschluss zum Bebauungsplan der Wohnflächenentwicklung nach § 13b BauGB "Jenny-Marx-Siedlung"

Beschlusstext:

Der Gemeinderat der Gemeinde Obhausen *beschließt* wie folgt:

1. Aufgrund des § 10 des Baugesetzbuches in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. S. 3634), beschließt der Gemeinderat der Gemeinde Obhausen den Bebauungsplan der Wohnflächenentwicklung „Jenny-Marx-Siedlung“ in Obhausen, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und den Textlichen Festsetzungen (Teil B) als Satzung.
2. Die Begründung nebst Anlage wird gebilligt.

3. Das Inkrafttreten des Bebauungsplanes ist alsdann ortsüblich bekanntzumachen. Dabei ist auch anzugeben, wo der Plan mit Begründung während der Dienststunden eingesehen oder über den Inhalt Auskunft verlangt werden kann. Weiterhin ist der Bebauungsplan auf der Internetseite der Verbandsgemeinde Weida-Land für die Gemeinde Obhausen für jedermann einzustellen.
4. Die Bürgermeisterin wird beauftragt unter Mitwirkung der Bauverwaltung und des Planungsbüros das Inkrafttreten des Bebauungsplanes bei den entsprechenden Behörden anzuzeigen.

Sachverhalt

In der heutigen Gemeinderatssitzung wurde über die Abwägung zu den vorliegenden Stellungnahmen befunden. Aufgrund der abschließenden Auswertung aller vorgebrachten Anregungen und Belange kann auf eine erneute Behördenbeteiligung sowie Beteiligung der Öffentlichkeit verzichtet werden. Der Verfahrensstand ist soweit erreicht, dass der Gemeinderat über den Abschluss des formalen Verfahrens beraten und befinden kann.

D. Nicodemus
Bürgermeisterin

Öffentliche Bekanntmachung der Gemeinde Obhausen

Inkrafttreten des Bebauungsplanes der Wohnflächenentwicklung „Jenny-Marx-Siedlung“ nach § 13b BauGB

Der Gemeinderat der Gemeinde Obhausen hat am 22.05.2019 in öffentlicher Sitzung den Bebauungsplan nach § 13b BauGB „Jenny-Marx-Siedlung“ in der Fassung vom Mai 2019 bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und den textlichen Festsetzung (Teil B) als Satzung beschlossen. Die Begründung nebst Anlagen wurde gebilligt.

Dieser Beschluss wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 BauGB ortsüblich bekannt gemacht. Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan in Kraft.

Der Bebauungsplan wird mit der Begründung einschließlich Anlagen im Bauamt der Verbandsgemeinde Weida-Land, Hauptstraße 43 in 06268 Nemsdorf-Göhrendorf, Nebengebäude, Zimmer 4 während der Dienststunden

Montag	9.00 - 12.00 Uhr	und	14.00 – 16.00 Uhr
Dienstag	9.00 - 12.00 Uhr	und	14.00 – 18.00 Uhr
Mittwoch	9.00 - 12.00 Uhr	und	14.00 – 16.00 Uhr
Donnerstag	9.00 - 12.00 Uhr	und	14.00 – 16.00 Uhr
Freitag	9.00 - 12.00 Uhr		

unbefristet bereitgehalten. Ebenso werden die Satzungsunterlagen auf der Internetseite der Verbandsgemeinde Weida-Land zur Möglichkeit der dauerhaften Einsichtnahme eingestellt. Auf Verlangen wird über den Inhalt des Bebauungsplanes Auskunft gegeben.

Auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie die Rechtsfolgen des § 215 Abs. 1 BauGB wird hingewiesen. Unbeachtlich werden demnach:

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

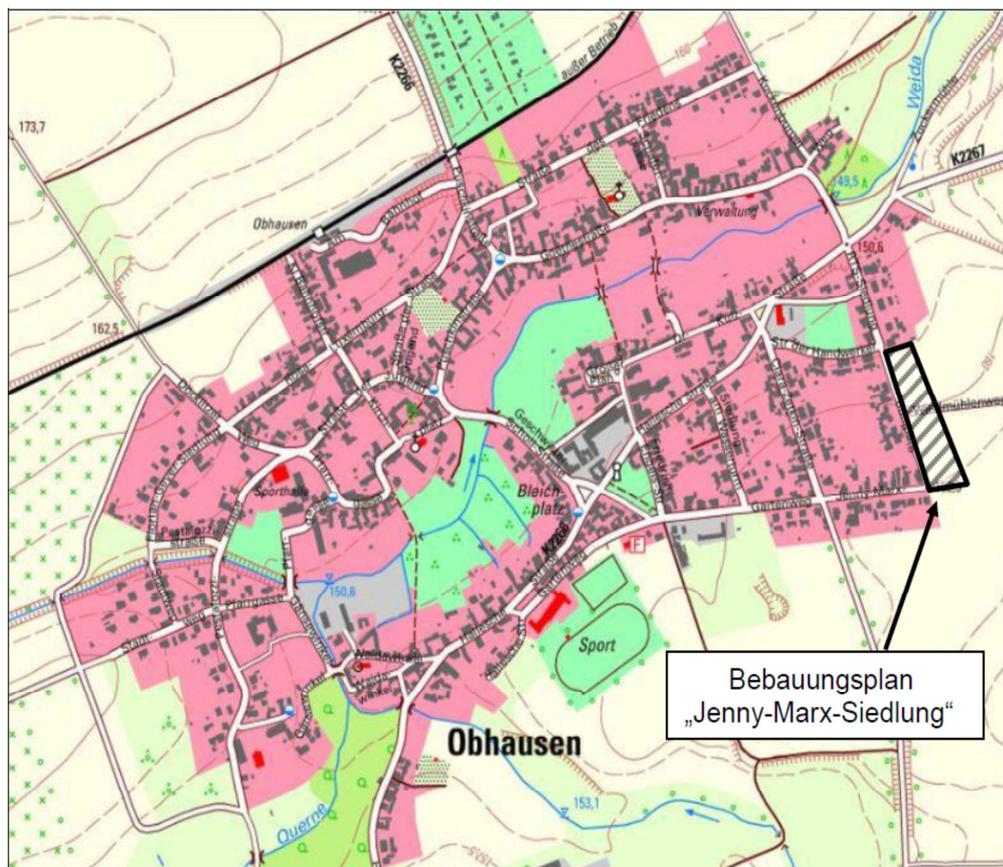
wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde Obhausen geltend gemacht worden sind. Dabei ist der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, darzulegen (§ 215 Abs. 1 BauGB).

Außerdem wird auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB hingewiesen. Danach erlöschen Entschädigungsansprüche für nach den §§ 39 bis 42 BauGB eingetretene Vermögensnachteile, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.

Obhausen, den 12.06.2019

D. Nicodemus
Bürgermeisterin

Anlage: Lage in der Ortschaft



Haushaltssatzung und Bekanntmachung zur Haushaltssatzung

1. Haushaltssatzung der Gemeinde Obhausen für das Haushaltsjahr 2019

Aufgrund des § 100 des Kommunalverfassungsgesetzes (KVG) des Landes Sachsen-Anhalt vom 17.Juni 2014 (GVBl. LSA S.288), in der zurzeit gültigen Fassung hat die Gemeinde Obhausen die folgende, vom Gemeinderat in der Sitzung am 10.04.2019 beschlossene Haushaltssatzung erlassen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2019, der die Erfüllung der Aufgaben der voraussichtlich anfallenden Erträge und entstehenden Aufwendungen sowie eingehenden Einzahlungen und zu leistenden Auszahlungen enthält, wird

- | | |
|---|----------------|
| 1. im Ergebnisplan mit dem | |
| a) Gesamtbetrag der Erträge auf | 2.822.100 Euro |
| b) Gesamtbetrag der Aufwendungen | 2.822.100 Euro |
| 2. im Finanzplan mit dem | |
| a) Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender
Verwaltungstätigkeit auf | 2.441.800 Euro |
| b) Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender
Verwaltungstätigkeit auf | 2.189.300 Euro |
| c) Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der laufender
Investitionstätigkeit | 641.200 Euro |
| d) Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der
Investitionstätigkeit | 883.000 Euro |
| e) Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der
Finanzierungstätigkeit | 0 Euro |
| f) Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der
Finanzierungstätigkeit | 23.500 Euro |

festgesetzt.

§ 2

Eine Kreditermächtigung für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen wird nicht veranschlagt.

§ 3

Eine Verpflichtungsermächtigung wird nicht veranschlagt.

§ 4

Ein Höchstbetrag der Liquiditätskredite wird auf 300.000 EUR festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer	
1.1 für die Betriebe der Land- und Forstwirtschaft (Grundsteuer A) auf	320,00 v. H.
1.2 für die Grundstücke (Grundsteuer B) auf	320,00 v. H.
2. Gewerbesteuer auf	350,00 v. H.

§ 6

(1) Die Wertgrenze, für die insgesamt erforderliche Auszahlungen, ab der Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen im Finanzhaushalt einzeln darzustellen sind, wird auf 1.000 EUR festgesetzt.

(2) Erheblichkeitsgrenzen gemäß § 103 (2) Nr. 1 – 3 KVG LSA

Die Wertgrenzen, ab der eine Nachtragssatzung zu erlassen ist, werden bei

a) der Entstehung eines Fehlbetrags auf 100.000,00 EUR

b) bei bisher nicht veranschlagten oder zusätzlichen Einzelaufwendungen oder Einzelauszahlungen auf 100.000 EUR

festgesetzt.

Obhausen, den 19.06.2019

(Siegel)

Dagmar Nicodemus
Bürgermeisterin

2. Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Eine Genehmigung der Kommunalaufsichtsbehörde ist nicht erforderlich. Nach § 146 Abs.2 des Kommunalverfassungsgesetzes hat die Kommunalaufsichtsbehörde die Gesetzmäßigkeit des Beschlusses über die Haushaltssatzung mit Schreiben vom 14.06.2019 bestätigt.

Der Haushaltsplan mit seinen Anlagen liegt nach § 102 Abs. 2 Satz 1 des Kommunalverfassungsgesetzes zur Einsichtnahme vom 02.07.2019 bis 12.07.2019 im Verwaltungsgebäude der Verbandsgemeinde Weida-Land, Hauptstraße 43 in 06268 Nemsdorf-Göhrendorf, Zimmer 8, zu folgenden Zeiten öffentlich aus:

Montag, Donnerstag:	9.00 – 12.00 Uhr und 14.00 – 16.00 Uhr
Dienstag:	9.00 – 12.00 Uhr und 14.00 – 18.00 Uhr
Freitag:	9.00 – 12.00 Uhr.

Obhausen, den 19.06.2019

(Siegel)

Dagmar Nicodemus
Bürgermeisterin

**Bekanntmachungen des Trinkwasser- und Abwasserbetriebes
Weida-Land - Anstalt des öffentlichen Rechts -**

Beschlüsse aus der Sitzung des Verwaltungsrates vom 14.06.2019

aus dem öffentlichen Sitzungsteil:

• **Beschluss-Nr.: 04-04-19**

Feststellung des Jahresabschlusses für das Wirtschaftsjahr 2018 des Trinkwasser- und Abwasserbetriebes Weida-Land AöR

Der Verwaltungsrat des Trinkwasser- und Abwasserbetriebes Weida-Land AöR *beschließt* die Feststellung des Jahresabschlusses für das Wirtschaftsjahr 2018 des Trinkwasser- und Abwasserbetriebes Weida-Land AöR lt. Anlage.

Der Jahresgewinn von 77.743,57 € wird auf Vortag auf neue Rechnung verwendet.

Schraplau, 17.06.2019

Böttcher

- Siegel -

Vorsitzender des Verwaltungsrates

• **Beschluss-Nr.: 05-04-19**

Entlastung des Vorstandes für das Wirtschaftsjahr 2018

Der Verwaltungsrat des Trinkwasser- und Abwasserbetriebes Weida- Land AöR *beschließt*, den Vorstand des Trinkwasser- und Abwasserbetriebes Weida-Land AöR, Herrn Dr. Manfred Dauderstädt, für das Wirtschaftsjahr 2018 Entlastung erteilen.

Schraplau, 17.06.2019

Böttcher

- Siegel -

Vorsitzender des Verwaltungsrates

aus dem nichtöffentlichen Teil:

• **Beschluss-Nr.: 06-04-19**

Beratung und Beschlussfassung zu einer Personalangelegenheit

Der Verwaltungsrat des Trinkwasser- und Abwasserbetriebes Weida-Land *beschließt* eine Personalangelegenheit.

Schraplau, 17.06.2019

Böttcher

- Siegel -

Vorsitzender des Verwaltungsrates

• **Beschluss-Nr.: 07-04-19**

Beratung und Beschlussfassung zu einer Personalangelegenheit

Der Verwaltungsrat des Trinkwasser- und Abwasserbetriebes Weida-Land **beschließt** eine Personalangelegenheit.

Schraplau, 17.06.2019

Böttcher

Vorsitzender des Verwaltungsrates

- Siegel -

Bekanntmachung

über die Feststellung des Jahresabschlusses für das Wirtschaftsjahr 2018 des Trinkwasser- und Abwasserbetriebes Weida-Land Anstalt öffentlichen Rechts

Der Beschluss über die Feststellung des Jahresabschlusses für das Wirtschaftsjahr 2018 des Trinkwasser- und Abwasserbetriebes Weida-Land, Anstalt des öffentlichen Rechts, wird gemäß § 24 Abs. 2 der Anstaltsordnung vom 14.01.2004 (GVBl. S. 38) in Verbindung mit dem § 19 Abs. 5 des Eigenbetriebsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt in der Fassung vom 17.06.2014 (GVBl. LSA S. 288, 239) öffentlich bekannt gemacht.

Der Jahresabschluss mit dem Lagebericht liegt in der Zeit vom **08. Juli bis 23. Juli 2019** im Büro des Trinkwasser- und Abwasserbetriebes Weida-Land AöR Schulstraße 1 in 06279 Schraplau während folgender Dienstzeiten zu jedermanns Einsicht aus:

Montag, Dienstag, Donnerstag, Freitag von 9.00 Uhr bis 12.00 Uhr

Schraplau, den 01.07.2019

Dr. Dauderstädt
Vorstand

- Siegel -

**Jahresabschluss für das Wirtschaftsjahr 2018
des Trinkwasser- und Abwasserbetriebes Weida-Land AöR**

Gemäß § 9 der Unternehmenssatzung des Trinkwasser- und Abwasserbetriebes Weida-Land AöR hat der Verwaltungsrat in seiner Sitzung am 14.06.2019 den Jahresabschluss für das Wirtschaftsjahr 2018 beschlossen.

1. Feststellung des Jahresabschlusses (in €)	2017	2018
1.1 Bilanzsumme	17.450.476,65	17.381.314,45
1.1.1 davon entfallen auf der Aktivseite		
- Anlagevermögen	17.238.019,55	17.072.334,41
- Umlaufvermögen	209.415,32	306.292,52
- Rechnungsabgrenzungsposten	3.041,78	2.687,52

1.1.2	davon entfallen auf der Passivseite		
	- Eigenkapital	195.615,09	273.358,66
	- Sonderposten f. Investitionszuschüsse	7.096.602,12	6.937.885,84
	- Empfangene Ertragszuschüsse	3.558.402,96	3.520.026,64
	- Rückstellungen	66.921,83	115.401,17
	- Verbindlichkeiten	6.532.934,65	6.534.642,14
1.2	Jahresgewinn	511,78	77.743,57
1.2.1	Summe der Erträge	1.419.604,77	1.483.833,57
1.2.2	Summe der Aufwendungen	1.419.092,99	1.406.090,00
2.	Behandlung der Jahresverlustes/-gewinnes		
	- Der Jahresgewinn 2018 in Höhe von 77.743,57 € wird zum Vortrag auf neue Rechnung verwendet.		

Bestätigungsvermerk des unabhängigen Abschlussprüfers

An den Trinkwasser- und Abwasserbetrieb Weida-Land -Anstalt öffentlichen Rechts-, Schraplau
Prüfungsurteile

Ich habe den Jahresabschluss des Trinkwasser- und Abwasserbetrieb Weida-Land -Anstalt öffentlichen Rechts-, Schraplau, – bestehend aus der Bilanz zum 31. Dezember 2018 und der Gewinn- und Verlustrechnung für das Wirtschaftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2018 sowie dem Anhang, einschließlich der Darstellung der Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden – geprüft. Darüber hinaus habe ich den Lagebericht des Trinkwasser- und Abwasserbetrieb Weida-Land -Anstalt öffentlichen Rechts-, Schraplau, für das Wirtschaftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2018 geprüft.

Nach meiner Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse

- entspricht der beigefügte Jahresabschluss in allen wesentlichen Belangen den für Anstalten des öffentlichen Rechts im Land Sachsen-Anhalt geltenden Vorschriften zur Rechnungslegung und vermittelt unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens- und Finanzlage der Anstalt zum 31. Dezember 2018 sowie seiner Ertragslage für das Wirtschaftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2018 und
- vermittelt der beigefügte Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Anstalt. In allen wesentlichen Belangen steht dieser Lagebericht in Einklang mit dem Jahresabschluss, entspricht den für Anstalten des öffentlichen Rechts im Land Sachsen-Anhalt geltenden Vorschriften und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.

Gemäß § 322 Abs. 3 Satz 1 HGB erkläre ich, dass meine Prüfung zu keinen Einwendungen gegen die Ordnungsmäßigkeit des Jahresabschlusses und des Lageberichts geführt hat.

Grundlage für die Prüfungsurteile

Ich habe meine Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts in Übereinstimmung mit § 7 AnstG-LSA und § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführt. Meine Verantwortung nach diesen Vorschriften und Grundsätzen ist im Abschnitt „Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts“ meines

Bestätigungsvermerks weitergehend beschrieben. Ich bin von der Anstalt unabhängig in Übereinstimmung mit den deutschen handelsrechtlichen und berufsrechtlichen Vorschriften und habe meine sonstigen deutschen Berufspflichten in Übereinstimmung mit diesen Anforderungen erfüllt. Ich bin der Auffassung, dass die von mir erlangten Prüfungsnachweise ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für meine Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht zu dienen.

Verantwortung des Vorstands für den Jahresabschluss und den Lagebericht

Der Vorstand ist verantwortlich für die Aufstellung des Jahresabschlusses, der den für Anstalten des öffentlichen Rechts im Land Sachsen-Anhalt geltenden Vorschriften zur Rechnungslegung in allen wesentlichen Belangen entspricht, und dafür, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Anstalt vermittelt. Ferner ist der Vorstand verantwortlich für die internen Kontrollen, die er in Übereinstimmung mit den deutschen Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung als notwendig bestimmt hat, um die Aufstellung eines Jahresabschlusses zu ermöglichen, der frei von wesentlichen – beabsichtigten oder unbeabsichtigten – falschen Darstellungen ist.

Bei der Aufstellung des Jahresabschlusses ist der Vorstand dafür verantwortlich, die Fähigkeit der Anstalt zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu beurteilen. Des Weiteren hat er die Verantwortung, Sachverhalte in Zusammenhang mit der Fortführung der Unternehmenstätigkeit, sofern einschlägig, anzugeben. Darüber hinaus ist er dafür verantwortlich, auf der Grundlage des Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu bilanzieren, sofern dem nicht tatsächliche oder rechtliche Gegebenheiten entgegenstehen.

Außerdem ist der Vorstand verantwortlich für die Aufstellung des Lageberichts, der insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Anstalt vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss in Einklang steht, den für Anstalten des öffentlichen Rechts im Land Sachsen-Anhalt geltenden Vorschriften entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt. Ferner ist der Vorstand verantwortlich für die Vorkehrungen und Maßnahmen (Systeme), die er als notwendig erachtet hat, um die Aufstellung eines Lageberichts in Übereinstimmung mit den anzuwendenden - für Anstalten des öffentlichen Rechts im Land Sachsen-Anhalt geltenden - Vorschriften zu ermöglichen, und um ausreichende geeignete Nachweise für die Aussagen im Lagebericht erbringen zu können.

Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts

Meine Zielsetzung ist, hinreichende Sicherheit darüber zu erlangen, ob der Jahresabschluss als Ganzes frei von wesentlichen – beabsichtigten oder unbeabsichtigten – falschen Darstellungen ist, und ob der Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Anstalt vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss sowie mit den bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnissen in Einklang steht, den für Anstalten des öffentlichen Rechts im Land Sachsen-Anhalt geltenden Vorschriften entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt, sowie einen Bestätigungsvermerk zu erteilen, der meine Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht beinhaltet.

Hinreichende Sicherheit ist ein hohes Maß an Sicherheit, aber keine Garantie dafür, dass eine in Übereinstimmung mit § 7 AnstG-LSA und § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführte Prüfung eine wesentliche falsche Darstellung stets aufdeckt. Falsche Darstellungen können aus Verstößen oder Unrichtigkeiten resultieren und werden als wesentlich angesehen, wenn vernünftigerweise erwartet werden könnte, dass sie einzeln oder insgesamt die auf der Grundlage dieses Jahresabschlusses und Lageberichts getroffenen wirtschaftlichen Entscheidungen von Adressaten beeinflussen.

Während der Prüfung übe ich pflichtgemäßes Ermessen aus und bewahre eine kritische Grundhaltung.

Darüber hinaus

- identifiziere und beurteile ich die Risiken wesentlicher – beabsichtigter oder unbeabsichtigter – falscher Darstellungen im Jahresabschluss und im Lagebericht, plane und führe Prüfungshandlungen als Reaktion auf diese Risiken durch sowie erlange Prüfungsnachweise, die ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für meine Prüfungsurteile zu dienen. Das Risiko, dass wesentliche falsche Darstellungen nicht aufgedeckt werden, ist bei Verstößen höher als bei Unrichtigkeiten, da Verstöße betrügerisches Zusammenwirken, Fälschungen, beabsichtigte Unvollständigkeiten, irreführende Darstellungen bzw. das Außerkraftsetzen interner Kontrollen beinhalten können.
- gewinne ich ein Verständnis von dem für die Prüfung des Jahresabschlusses relevanten internen Kontrollsystem und den für die Prüfung des Lageberichts relevanten Vorkehrungen und Maßnahmen, um Prüfungshandlungen zu planen, die unter den gegebenen Umständen angemessen sind, jedoch nicht mit dem Ziel, ein Prüfungsurteil zur Wirksamkeit dieser Systeme der Anstalt abzugeben.
- beurteile ich die Angemessenheit der von dem Vorstand angewandten Rechnungslegungsmethoden sowie die Vertretbarkeit der von dem Vorstand dargestellten geschätzten Werte und damit zusammenhängenden Angaben.
- ziehe ich Schlussfolgerungen über die Angemessenheit des von dem Vorstand angewandten Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit sowie, auf der Grundlage der erlangten Prüfungsnachweise, ob eine wesentliche Unsicherheit im Zusammenhang mit Ereignissen oder Gegebenheiten besteht, die bedeutsame Zweifel an der Fähigkeit der Anstalt zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit aufwerfen können. Falls ich zu dem Schluss komme, dass eine wesentliche Unsicherheit besteht, bin ich verpflichtet, im Bestätigungsvermerk auf die dazugehörigen Angaben im Jahresabschluss und im Lagebericht aufmerksam zu machen oder, falls diese Angaben unangemessen sind, mein jeweiliges Prüfungsurteil zu modifizieren. Ich ziehe meine Schlussfolgerungen auf der Grundlage der bis zum Datum meines Bestätigungsvermerks erlangten Prüfungsnachweise. Zukünftige Ereignisse oder Gegebenheiten können jedoch dazu führen, dass die Anstalt ihre Unternehmenstätigkeit nicht mehr fortführen kann.
- beurteile ich die Gesamtdarstellung, den Aufbau und den Inhalt des Jahresabschlusses einschließlich der Angaben sowie ob der Jahresabschluss die zugrunde liegenden Geschäftsvorfälle und Ereignisse so darstellt, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Anstalt vermittelt.
- beurteile ich den Einklang des Lageberichts mit dem Jahresabschluss, seine Gesetzesentsprechung und das von ihm vermittelte Bild von der Lage des Unternehmens.
- führe ich Prüfungshandlungen zu den von dem Vorstand dargestellten zukunftsorientierten Angaben im Lagebericht durch. Auf Basis ausreichender geeigneter Prüfungsnachweise vollziehe ich dabei insbesondere die den zukunftsorientierten Angaben von den gesetzlichen Vertretern zugrunde gelegten bedeutsamen Annahmen nach und beurteile die sachgerechte Ableitung der zukunftsorientierten Angaben aus diesen Annahmen. Ein eigenständiges Prüfungsurteil zu den zukunftsorientierten Angaben sowie zu den zugrunde liegenden Annahmen gebe ich nicht ab. Es besteht ein erhebliches unvermeidbares Risiko, dass künftige Ereignisse wesentlich von den zukunftsorientierten Angaben abweichen.

Ich erörtere mit den für die Überwachung Verantwortlichen unter anderem den geplanten Umfang und die Zeitplanung der Prüfung sowie bedeutsame Prüfungsfeststellungen, einschließlich etwaiger Mängel im internen Kontrollsystem, die ich während meiner Prüfung feststelle.

Markkleeberg, den 18. April 2019

KOMM-TREU GmbH
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft
Dr. Thomas Schmechel
Wirtschaftsprüfer

Landkreis Saalekreis
Rechnungsprüfungsamt

**Feststellungsvermerk
des Rechnungsprüfungsamtes des Landkreises Saalekreis zur Jahresabschlussprüfung
für das Geschäftsjahr 2018 des Trinkwasser- und Abwasserbetriebes Weida-Land,
Anstalt des öffentlichen Rechts**

Das Rechnungsprüfungsamt hat keine eigenen Feststellungen zum Jahresabschluss, zum Prüfungsbericht und zum Vermerk des Wirtschaftsprüfers getroffen und tritt dem uneingeschränkten Bestätigungsvermerk des Wirtschaftsprüfers bei.

Es wird festgestellt, dass nach pflichtgemäßer, am 18.04.2019 abgeschlossener Prüfung durch die mit der Prüfung des Jahresabschlusses beauftragten Wirtschaftsprüfungsgesellschaft KOMM-TREU GmbH die Buchführung und der Jahresabschluss des Trinkwasser- und Abwasserbetriebes Weida-Land, Anstalt des öffentlichen Rechts, den gesetzlichen Vorschriften entsprechen.

Der Jahresabschluss vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsgemäßer Wirtschaftsführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finan- und Ertragssituation des Unternehmens.

Der Lagebericht steht im Einklang mit dem Jahresabschluss.

Die wirtschaftlichen Verhältnisse geben zu Beanstandungen keinen Anlass.

Merseburg, 22.05.2019

Weiß
Amtsleiter

- Siegel -

